

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
110	11. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 30.08.2023	175
111	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	177
112	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	178
113	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	179
114	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	180
115	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	181
116	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	181
117	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	182
118	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	183
119	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	183
120	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	184

121	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	185
122	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	186
123	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	186

# 110 11. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 30.08.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. S. 610) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 30.08.2023 folgende 11. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 10.12.2021 beschlossen:

## 11. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 30.08.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. S. 610) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 30.08.2023 folgende 11. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 10.12.2021 beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

Unter **§ 2 der Gebührensatzung** wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

- (5) Für die Gebührenbemessung ist es unerheblich, ob eine Verwaltungsleistung in Teilen oder ausschließlich unter Zuhilfenahme von elektronischen Hilfsmitteln oder auf elektronischem Wege erbracht wird, soweit der Gebührentarif hier nicht explizit unterscheidet.

Nach **§ 6 der Gebührensatzung** wird folgender § 7 neu eingefügt:

#### § 7 Umsatzsteuer

Soweit die vorgenannten Leistungen und Tätigkeiten der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Satz zusätzlich zur Gebühr erhoben.

Der bisherige **§ 7 der Gebührensatzung** (= Inkrafttreten) wird zu § 8 der Gebührensatzung.

### Artikel 2 Änderung des Gebührentarifs

Nachfolgende **Gebührenziffern unter lfd. Nr. 1** des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung werden wie folgt neu gefasst bzw. ersatzlos gestrichen:

1.2.1 Fotokopien und Ausdrücke, schwarz-weiß bis zum Format DIN A4 je Seite	0,20 €
bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,30 €
1.2.2 Farbkopien und –ausdrücke bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,40 €
im Format DIN A 3 je Seite	0,50 €
im Format DIN A 2 je Seite	2,80 €
größer als Format DIN A 2 je Seite	4,20 €
1.2.3 <i>Ersatzlos gestrichen.</i>	
1.2.4 <i>Ersatzlos gestrichen.</i>	
1.3.4 Zeugnisse (z.B. Führungs- und Ursprungszeugnisse)	1,00 € bis 26,00 €

Für die Ausstellung von Ersatzzeugnissen/Zeugnisweitschriften an HSK-eigenen Schulen beträgt die Gebühr pauschal

10,00 €

1.5 *Ersatzlos gestrichen.*

1.6 Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen Dritter im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises je Druckzeile einschl. deren benötigter Leerräume

0,80 €

1.8 Herausgabe von und Einsicht in Akten auf Antrag

Die Gebühr wird nach Zeitaufwand insb. für vorgelagerte Arbeiten berechnet, je angefangene halbe Stunde

33,00 €

Sofern die Anfertigung von Kopien erforderlich ist, wird hierfür zusätzlich die Gebühr nach Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 erhoben.

Für den digitalen Versand von E-Akten sowie bei digitaler Akteneinsicht über das Behördenportal beträgt die Gebühr pauschal

22,00 €

Die **Gebührenziffer 5** des Gebührentarifs wird ersatzlos gestrichen.

Die **Gebührenziffer 6** des Gebührentarifs wird komplett ersatzlos gestrichen.

Nachfolgende **Gebührenziffern unter lfd. Nr 7** werden ersatzlos gestrichen:

7.2 *Ersatzlos gestrichen.*

7.3 *Ersatzlos gestrichen.*

Nachfolgende **Gebührenziffern unter lfd. Nr. 10** des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung werden wie folgt neu gefasst bzw. eingefügt:

10.1 Beratung und Überprüfung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen bei Neu- und Umbaumaßnahmen für Pflegeeinrichtungen mit umfassenden Leistungsangeboten sowie bei Gasteinrichtungen zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderungen erfüllt (Bescheinigung im Sinne des § 11 Abs. 3 APG).

1.500,00 €

10.2 Beratung und Überprüfung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG und der WTG-DVO bei Neu- und Umbaumaßnahmen für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen als Gasteinrichtungen zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderungen erfüllt (Bescheinigung im Sinne des § 11 Abs. 3 APG)

750,00 €

10.3 Beratung und Überprüfung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG und der WTG-DVO bei Neu- und Umbaumaßnahmen für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderungen erfüllt.

750,00 €

Nachfolgende **Gebührenziffern unter lfd. Nr. 12** des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung werden wie folgt neu gefasst:

12.1 Schriftliche Auskünfte einschließlich der Recherche durch Einsichtnahme in Archivgut und/oder in unerschlossenen Bestand (auch bei negativem Ergebnis). Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde

30,00 €

12.2	Anfertigen digitaler Fotoreproduktionen – Auflösung mit 100 dpi	
	a) bis 5 Fotos	gebührenfrei
	b) mehr als 5 Fotos	je Foto 1,00 €
	Fotografische und digitale Reproduktion von Archivgut und Fotos (über 100 dpi)	
	je Auflage/Scan	5,00 €
12.3	Nutzung von Archivgut für eigene kommerzielle Zwecke	
	je Anfrage	25,00 €
12.4	Für etwaige Kopien werden zusätzliche Gebühren nach der Tarifstelle 1.2 erhoben.	
	Kosten für an Dritte beauftragte Arbeiten werden in voller Höhe weiterberechnet.	
	Etwache anfallende Auslagen (Verpackung, Porto, Versicherung etc.) werden in tatsächlicher Höhe berechnet.	

Die **Gebührensatzungen unter lfd. Nr. 13** des Gebührentarifs werden ersatzlos gestrichen.

Nachfolgende **Gebührensatzung unter lfd. Nr 14** wird ersatzlos gestrichen:

14.1 *Ersatzlos gestrichen.*

Alle übrigen Gebührensatzungen bleiben unverändert bestehen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 30.08.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 30.08.2023

gez.  
Der Landrat  
Dr. Schneider

## **111 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Hellefeld Windenergie GmbH & Co. KG  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

**im Stadtgebiet Marsberg**

Die Hellefeld Windenergie GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Heubusch Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Herrn Josef Dreps mit Sitz in 34431 Marsberg, Dalheimer Straße 80 hat beim Hochsauerlandkreis, als

zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.07.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (He 01) vom Typ Nordex N133-4.8 in Marsberg-Meerhof, auf dem Flurstück 91, in der Flur 6 in der Gemarkung Meerhof beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N133-4.8 auf 82,5m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 133,2m, einer Gesamthöhe von 149,1m und einer Leistung von 4,8 MW.**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.09.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40346-2023-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **112 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Hellefeld Windenergie GmbH & Co. KG  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

**im Stadtgebiet Marsberg**

Die Hellefeld Windenergie GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Heubusch Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Herrn Josef Dreps mit Sitz in 34431 Marsberg, Dalheimer Straße 80 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.07.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (He 02) vom Typ Nordex N133-4.8 in Marsberg-Erlinghausen, auf dem Flurstück 55, in der Flur 7 in der Gemarkung Erlinghausen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

**Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N133-4.8 auf 82,5m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 133,2m, einer Gesamthöhe von 149,1m und einer Leistung von 4,8 MW.**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird geprüft auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i.V. mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie Unteren Wasserbehörde werden durch das geplante Vorhaben keine örtlichen Schutzkriterien beeinträchtigt. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.09.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40347-2023-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **113 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG**

**im Stadtgebiet Meschede**

Die Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG, v.d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH, v.d. Herrn GF Sebastian Schirp mit Sitz in 76135 Karlsruhe, Kleinoberfeld 5, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 15.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung für die Änderung von 2 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 6.800 kW in Meschede-Remblinghausen beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die Planungen werden der Standort oder die wesentlichen Merkmale der Anlage nicht verändert. Inhalt der Änderung ist ein Typenwechsel, sowie ein Wechsel des Anlagenturms, durch die es aber zu keiner Änderung der Anlagendimensionen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser) kommt. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.09.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40255-2023-04

Im Auftrag  
gez.  
Schlichting

---

## **114 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

### **Antrag der Windpark Bülen GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

#### **im Stadtgebiet Brilon**

Die Windpark Bülen GmbH & Co. KG, v.d. WestfalenWIND Projekte GmbH, v.d. Geschäftsführer, Herrn Dr. Jan Lackmann mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 13.07.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für die WEA 01 auf dem Grundstück Gemarkung Alme, Flur 5, Flurstück 143, hier: Änderung der Kompensations- bzw. Ablenkfläche beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.09.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40319-2023-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft



## **115 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Bülen GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

**im Stadtgebiet Brilon**

Die Windpark Bülen GmbH & Co. KG, v.d. WestfalenWIND Projekte GmbH, v.d. Geschäftsführer, Herrn Dr. Jan Lackmann mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 13.07.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für die WEA 02-NEU auf dem Grundstück Gemarkung Alme, Flur 6, Flurstück 71, hier: Änderung der Kompensations- bzw. Ablenkfläche beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.09.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40316-2023-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **116 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Bülen GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

**im Stadtgebiet Brilon**

Die Windpark Bülen GmbH & Co. KG, v.d. WestfalenWIND Projekte GmbH, v.d. Geschäftsführer, Herrn Dr. Jan Lackmann mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 13.07.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für die WEA 03 auf dem Grundstück Gemarkung Alme, Flur 6, Flurstücke 68 und 71, hier: Änderung der Kompensations- bzw. Ablenkfläche beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.09.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40321-2023-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **117 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Bülen GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH  
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

**im Stadtgebiet Brilon**

Die Windpark Bülen GmbH & Co. KG, v.d. WestfalenWIND Projekte GmbH, v.d. Geschäftsführer, Herrn Dr. Jan Lackmann mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 13.07.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für die WEA 04 auf dem Grundstück Gemarkung Alme, Flur 6, Flurstück 71, hier: Änderung der Kompensations- bzw. Ablenkfläche beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.09.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40324-2023-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **118 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **28.07.2023**  
Aktenzeichen **H15/552574693-21**

Bußgeldverfahren gegen **Alexandre Torres Silva**  
zuletzt wohnhaft: **Bahnhofstraße 3, 59929 Brilon**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **739**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr  
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr  
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 22.08.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Lichtenberg

---

## **119 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **12.06.2023**  
Aktenzeichen **H15/552575336-21**

Bußgeldverfahren gegen  
zuletzt wohnhaft:

**Bislim Bytyci**  
**Grüner Weg 26 a, 58706 Menden**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **739**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 22.08.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Lichtenberg

---

## **120 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **27.06.2023**  
Aktenzeichen **H15/55257993-20**

Bußgeldverfahren gegen **Raimondas Picaitis**  
zuletzt wohnhaft: **Marktstraße 40, 38640 Goslar**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **739**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 22.08.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Lichtenberg

---

## **121 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Adrian Andrzej JATAJSKI, zuletzt wohnhaft in 84034 Landshut, Bismarckplatz 13, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-RE328 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 23.08.2023 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-RE328).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 23.08.2023 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 23.08.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK-RE328

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

## **122 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **04.07.2023**  
Aktenzeichen **H16/552565733-13**

Bußgeldverfahren gegen **Dumitru, Alexandru-Adrian**  
zuletzt wohnhaft: **Am Bergelchen 60, 59955 Winterberg**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr  
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr  
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 01.09.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Bärwald

---

## **123 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herr Manuchehr Gulov \*26.08.1991, zuletzt wohnhaft in 59759 Arnsberg, Breddestraße 10, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK QQ300 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 05.09.2023 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK QQ300).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 05.09.2023 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 05.09.2023

Hochsauerlandkreis, Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
Az.: 33\36.HSK QQ300

Im Auftrag  
gez.  
Flügge

---